

Meldung der Arbeitsunfähigkeit

Wer wegen einer Krankheit oder eines Unfalls nicht zur Arbeit erscheint, muss sich arbeitsunfähig melden. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 2 Arbeitstagen ist ein ärztliches Attest erforderlich. Der Arbeitgeber kann jedoch auch ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

Fristen

- der Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter muss noch am selben Tag und schnellstmöglich (persönlich oder über einen Mittelsmann, mündlich oder schriftlich [per E-Mail, Fax oder SMS]) über die Arbeitsunfähigkeit informiert werden;
- das ärztliche Attest (Blatt 2) muss spätestens am 3. Tag der Arbeitsunfähigkeit um Mitternacht an den Arbeitgeber übermittelt werden, selbst wenn die Büros geschlossen sind;
- das ärztliche Attest (Blatt 1) muss spätestens am 3. Tag der Arbeitsunfähigkeit an die Gesundheitskasse (CNS) übermittelt werden.

Das 3. Blatt des ärztlichen Attests muss vom Versicherten aufbewahrt werden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls einzuhalten, wenn der Arbeitnehmer im Urlaub ist, der durch die Arbeitsunfähigkeit unterbrochen wird.

Der Versicherte oder eine Drittperson darf, bei Strafe und der Nichtigkeit des Attestes, keine Zusätze, Eintragungen, Streichungen oder Änderungen von Daten am Attest vornehmen.

Grenzgänger

Grenzgänger können sich ein Attest über ihre Arbeitsunfähigkeit auch von einem Arzt in ihrem Wohnsitzland ausstellen lassen.

Französische Atteste: Die französische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung umfasst 1 Blatt für die CNS sowie 1 Blatt für den Arbeitgeber.

Deutsche Atteste: Die deutsche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung umfasst 1 Blatt für die CNS sowie 1 Blatt für den Arbeitgeber. Im Falle der Ausstellung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) muss ein Ausdruck angefordert werden, um dieses per Post an die CNS zu senden.

Belgische Atteste: Die belgische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird meistens nur in einfacher Ausführung ausgestellt. Es muss ein Duplikat für den Arbeitgeber beim Arzt angefragt werden.

Versandadresse:

(kein Porto notwendig aus Luxemburg)

Caisse Nationale de Santé (CNS)
Indemnités pécuniaires
L-2980 LUXEMBOURG

Bei jedem Schriftverkehr muss die 13-stellige luxemburgische Sozialversicherungsnummer angegeben werden.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann auch online über ein Formular auf cns.lu übermittelt werden. Wie? Schauen Sie auf der Rückseite!



Meldung der Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung online auf cns.lu übermitteln



Ab sofort stellt die CNS ein Formular zur Verfügung, um die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Versicherten (Krankschreibung) oder seines Kindes (Urlaub aus familiären Gründen) zu übermitteln. Das Formular befindet sich in der Rubrik „Services en ligne / Online-Dienste“.

Alle Verpflichtungen des Versicherten und die gesetzlichen Fristen bleiben wie bei einer Postsendung anwendbar.

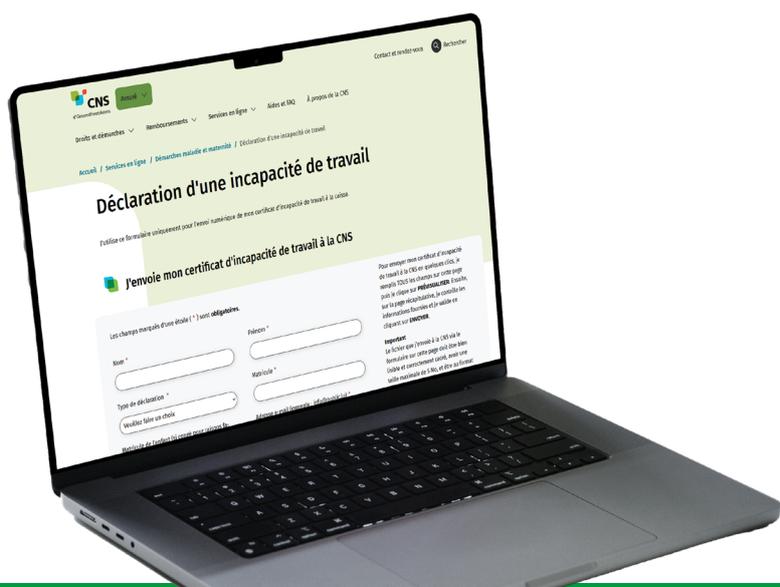
1. Alle mit einem Sternchen markierten Felder des Formulars müssen ausgefüllt werden*:

- » Name & Vorname
- » Art der Meldung (Krankheit oder Urlaub aus familiären Gründen)
- » Sozialversicherungsnummer des Versicherten & bei Urlaub aus familiären Gründen, die des Kindes
- » E-Mail-Adresse

- » Beginn- und Enddatum der Arbeitsunfähigkeit
- » Sitz der Arztpraxis (Luxemburg, Deutschland, Belgien, Frankreich oder Sonstige)

2. Im letzten Feld des Formulars (Schaltfläche „Durchsuchen“) müssen Sie einen PDF-Scan (maximale Größe 5 MB) der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung anhängen. **Dieser Scan muss gut lesbar und korrekt zugeschnitten sein**
3. Klicken Sie dann auf das Kästchen „Ich habe davon Kenntnis genommen...“ und klicken Sie auf die Schaltfläche „Vorschau und senden“
4. Überprüfen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben. Wenn alle Informationen korrekt sind, können Sie den Antrag zur Übermittlung an die CNS freigeben.

Wenn Sie einen Scan des Krankenscheins per CNS-Formular versenden, bittet die CNS darum, das ausgedruckte Zertifikat nicht nochmal per Post zu versenden.



Muer e Schrëtt
viraus



Meldung der Arbeitsunfähigkeit